

FAQ

zu den Versicherungsnachweisen

I. Pflichtversicherung	2
1. Was ist ein Versicherungsnachweis?.....	2
2. Welchem Zweck dient der Versicherungsnachweis?	2
3. Wer erhält einen Versicherungsnachweis?	2
4. Wann wird der Versicherungsnachweis versandt?	2
5. Die von meinem Arbeitgeber gemeldeten Entgelte und/oder Versicherungszeiten sind falsch - was kann ich tun?	2
6. Welches Entgelt wird im Versicherungsnachweis ausgewiesen?	3
7. Wer erhält eine Hochrechnung auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze?.....	3
8. Weshalb sind nur die letzten drei Jahre im Versicherungsnachweis dargestellt?	3
9. Wie berechnet sich meine Anwartschaft in der Zusatzversorgung?.....	3
10. Was ist der sogenannte Messbetrag?	4
11. Was ist der Altersfaktor?	4
12. Wie errechnet sich meine monatliche Betriebsrente aus den Versorgungspunkten?	4
13. Wann habe ich Anspruch auf meine Rente aus der Pflichtversicherung?	4
14. Ich habe Mutterschutzzeiten während meiner Pflichtversicherung zurückgelegt - sind diese bereits berücksichtigt?	4
15. Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf meine Betriebsrente aus?	5
II. Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente).....	5
1. Welche Daten sind enthalten?	5
2. Warum sind im Vorjahr beantragte Zulagen für meinen Riester-Vertrag noch nicht ausgewiesen?	5
3. Es fehlen Beiträge oder Riester-Zulagen - was kann ich tun?	6
III. Kontakt.....	6

I. Pflichtversicherung

1. Was ist ein Versicherungsnachweis?

Als aktiver Versicherter erhalten Sie einmal im Jahr einen Versicherungsnachweis von uns.

Der Versicherungsnachweis informiert Sie insbesondere über die Höhe Ihrer erworbenen Anwartschaft auf Betriebsrente zum Stand 31.12. des Vorjahres und die bereits erreichten Umlage- bzw. Beitragsmonate, die für die Erfüllung der satzungsrechtlichen Wartezeit notwendig sind.

In Ihrem Versicherungsnachweis werden die von Ihrem Arbeitgeber an uns gemeldeten Versicherungszeiten und Entgelte der letzten drei Jahre ausgewiesen.

In der Regel enthält der Versicherungsnachweis zusätzlich eine unverbindliche Hochrechnung Ihrer Anwartschaft zum Beginn der Regelaltersrente.

2. Welchem Zweck dient der Versicherungsnachweis?

Mit dem Versicherungsnachweis sind Sie stets über den aktuellen Stand Ihrer Anwartschaft auf Betriebsrente bei uns informiert. Zusammen mit Ihrer persönlichen Renteninformation von der Deutschen Rentenversicherung können Sie Ihre individuelle Versorgung im Alter besser planen und ggf. noch weitere Vorsorge treffen.

Wenn Sie Unstimmigkeiten oder Fehler in den von Ihrem Arbeitgeber gemeldeten Versicherungszeiten oder Entgelten feststellen, können Sie diese im Rahmen einer Ausschlussfrist bei Ihrem Arbeitgeber beanstanden.

3. Wer erhält einen Versicherungsnachweis?

Alle aktiv Versicherten erhalten jedes Jahr von uns einen Versicherungsnachweis. Darüber hinaus erhalten auch beitragsfrei Versicherte, für die vom Arbeitgeber für das Vorjahr Versicherungszeiten gemeldet worden sind, einen Versicherungsnachweis.

4. Wann wird der Versicherungsnachweis versandt?

Wir schicken Ihnen den Versicherungsnachweis im 2. Quartal eines jeden Jahres zu.

5. Die von meinem Arbeitgeber gemeldeten Entgelte und/oder Versicherungszeiten sind falsch - was kann ich tun?

Sie können innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zugang des Versicherungsnachweises schriftlich dem Arbeitgeber gegenüber beanstanden, dass die Entgelte und/ oder Versicherungszeiten nicht oder nicht vollständig an die ZVK gemeldet wurden.

Sie sollten daher Ihren Versicherungsnachweis immer sorgfältig überprüfen und sich bei Unstimmigkeiten oder Fehlern innerhalb der Ausschlussfrist direkt an Ihren Arbeitgeber zwecks einer Klärung wenden.

6. Welches Entgelt wird im Versicherungsnachweis ausgewiesen?

Im Versicherungsnachweis wird das uns von Ihrem Arbeitgeber gemeldete zusatzversorgungspflichtige Entgelt der letzten drei Jahre ausgewiesen. Dieses entspricht im Wesentlichen dem steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Bestimmte Entgeltbestandteile, wie z.B. vermögenswirksame Leistungen, Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und damit nicht mit enthalten.

Die Höhe des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts können Sie in der Regel Ihrer Gehaltsabrechnung entnehmen.

7. Wer erhält eine Hochrechnung auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze?

Die Hochrechnung erfolgt auf die individuelle, abschlagsfreie Regelaltersgrenze des Versicherten. In Anlehnung an die Renteninformation der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) werden bei der Hochrechnung in der Regel alle Pflichtversicherten berücksichtigt, wenn das vorangegangene Kalenderjahr vollständig mit Entgelt belegt war und die Wartezeit erfüllt ist.

Die Berechnung beruht auf dem Vorjahresentgelt. Sie unterstellt weiter eine durchgehende Versicherung mit gleichbleibendem Entgelt und kann daher lediglich als grober Anhaltspunkt für eine mögliche Entwicklung der Betriebsrente wegen Alters dienen. Falls sich die Entgelthöhe verringert oder nicht bis zur gesetzlichen Regelaltersgrenze gearbeitet wird, vermindert sich die Leistung entsprechend.

8. Weshalb sind nur die letzten drei Jahre im Versicherungsnachweis dargestellt?

Damit der Versicherungsnachweis auch in Zukunft übersichtlich und zugleich kompakt im Umfang bleibt, weisen wir nur noch die letzten drei Jahre der an uns gemeldeten Entgelte aus.

In der Anlage VP Seite 1 wurden für Sie sämtliche bereits bei uns hinterlegten Versorgungspunkte zusammengefasst. Diese beinhalten ebenfalls die Startgutschrift. Die Startgutschrift wurde aus Ihren Versicherungszeiten vor 2002 zum Stichtag 31.12.2001 berechnet. Der aktuelle Versicherungsnachweis weist das Ergebnis dieser Berechnung nicht mehr gesondert aus.

Gerne können wir Ihnen auf Nachfrage einen vollständigen Versicherungsverlauf der bei uns gespeicherten Zeiten per Post zusenden.

9. Wie berechnet sich meine Anwartschaft in der Zusatzversorgung?

Abhängig von der Höhe Ihres Verdienstes und Ihres Alters ergeben sich für Sie pro Jahr Versorgungspunkte.

Die Versorgungspunkte in der Pflichtversicherung werden wie folgt berechnet:

$$\text{zv-pflichtiges Entgelt} / \text{Referenzentgelt} \times \text{Altersfaktor} = \text{Versorgungspunkte}$$

Das Referenzentgelt ist für alle Versicherten gleich und beträgt 12.000 € im Jahr. Der Altersfaktor ist abhängig vom Lebensalter. Ein Versorgungspunkt hat einen Wert von 4 € (Messbetrag).

$$\text{Versorgungspunkte} \times \text{Messbetrag} = \text{monatliche Anwartschaft auf Betriebsrente}$$

Die jährlich so ermittelten Versorgungspunkte werden Ihrem Versorgungskonto gutgeschrieben.

10. Was ist der Messbetrag?

Der Messbetrag von 4 € ist der im Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) festgelegte Wert eines Versorgungspunktes. Der Messbetrag dient damit der Umrechnung Ihrer Versorgungspunkte in Euro.

11. Was ist der Altersfaktor?

Mit den Altersfaktoren wird - neben biometrischen Daten - die der Leistung aus der Pflichtversicherung tarifvertraglich zu Grunde gelegte Verzinsung berücksichtigt. Je jünger Sie sind, desto höher ist der anzusetzende Altersfaktor. Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und Ihrem Geburtsjahr.

12. Wie errechnet sich meine monatliche Betriebsrente aus den Versorgungspunkten?

Die Höhe Ihrer abschlagsfreien Altersrente (brutto) errechnet sich aus der Summe aller bis zum Versicherungsfall erworbenen Versorgungspunkte vervielfältigt mit dem Messbetrag.

Sollten Sie die Betriebsrente vorzeitig in Anspruch nehmen, vermindert sich Ihr Anspruch um Abschläge entsprechend denen in der gesetzlichen Rentenversicherung, maximal aber um höchstens 10,8 %.

Ihre Zusatzversorgung umfasst neben der dargestellten Altersrente auch Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenleistungen, deren Höhe im Leistungsfall individuell ermittelt wird.

Von Ihrer Betriebsrente sind in der Regel noch Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung abzuführen sowie Steuern zu zahlen.

13. Wann habe ich Anspruch auf meine Rente aus der Pflichtversicherung?

Sie haben grundsätzlich Anspruch auf eine Rentenleistung, wenn

- Sie die Wartezeit bzw. die gesetzliche Unverfallbarkeit erfüllt haben
- bei Ihnen der Versicherungsfall in der gesetzlichen Rentenversicherung eingetreten ist und
- Sie die Rente schriftlich bei uns beantragt haben.

14. Ich habe Mutterschutzzeiten während meiner Pflichtversicherung zurückgelegt - sind diese bereits berücksichtigt?

Mutterschutzzeiten zählen jetzt voll für Ihre Betriebsrente mit – so werden Ihnen für diese Ausfallzeiten zusätzliche Versorgungspunkte gutgeschrieben und Wartezeit angerechnet.

Mutterschutzzeiten ab dem 01.01.2012 werden automatisch von Ihrem Arbeitgeber an uns gemeldet.

Mutterschutzzeiten vor dem 01.01.2012 können von uns nur auf Antrag berücksichtigt werden. Das Antragsformular können Sie auf unserer Internetseite unter <https://kdz-wi.de/zvk/#formulare> abrufen.

Sollten Sie bereits einen Antrag bei uns gestellt haben, werden Sie von uns informiert, sobald dieser abschließend bearbeitet wurde.

15. Wie wirkt sich die Kurzarbeit auf meine Betriebsrente aus?

Für die Dauer der Kurzarbeit besteht die Pflichtversicherung in der Zusatzversorgung fort.

Das während der Kurzarbeit tatsächlich erzielte verminderte Arbeitsentgelt und der vom Arbeitgeber gezahlte Aufstockungsbetrag zum Kurzarbeitergeld sind steuerpflichtiger Arbeitslohn und somit zusatzversorgungspflichtig.

Dagegen ist das von der Arbeitsagentur gezahlte Kurzarbeitergeld nicht steuerpflichtig und daher auch kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

II. Freiwillige Versicherung (PlusPunktRente)

1. Welche Daten sind enthalten?

Der Versicherungsnachweis für Ihre Freiwillige Versicherung - die PlusPunktRente - informiert Sie über die Höhe Ihrer erreichten Anwartschaft auf eine abschlagsfreie Altersrente in der Freiwilligen Versicherung mit Stand zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres.

Aufgeführt sind darüber hinaus die in den Vertrag eingezahlten Beiträge, dies ebenfalls mit Stand 31.12. des Vorjahres.

Sofern Sie einen Riester-Vertrag abgeschlossen haben, sehen Sie auch die von der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) auf Ihren Vertrag geflossenen Zulagen.

2. Warum sind im Vorjahr beantragte Zulagen für meinen Riester-Vertrag noch nicht ausgewiesen?

In Ihrem Versicherungsnachweis können nur die Zulagen berücksichtigt werden, die bis zum 31.12. des Vorjahres bei uns eingegangen sind.

Zulagen, die nach diesem Stichtag im laufenden Jahr bei uns eingehen, werden erst im Folgejahr in Ihrem Versicherungsnachweis ausgewiesen.

Das sogenannte Beitragsjahr ist das Jahr, in dem die Beiträge in den Vertrag eingezahlt worden sind. Das Zuflussjahr ist das Jahr, in dem die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) die Riester-Zulagen für diese Beiträge an uns überwiesen hat.

Beantragte Riester-Zulagen werden frühestens im Jahr nach dem Beitragsjahr von der ZfA an die Kasse überwiesen und können auch erst zu dem Zeitpunkt Ihrem Vertrag gutgeschrieben werden.

3. Es fehlen Beiträge oder Riester-Zulagen - was kann ich tun?

Sollten in Ihrem Versicherungsnachweis Beiträge und Riester-Zulagen fehlen oder nicht vollständig enthalten sein, beanstanden Sie das bitte schriftlich innerhalb von 6 Monaten nach Zugang dieses Schreibens

- bei Ihrem Arbeitgeber, wenn Ihr Arbeitgeber die Beiträge überwiesen hat
- bei uns, wenn Sie Ihre Beiträge selbst überweisen
- bei uns, wenn Sie Riester-Zulagen erhalten.

III. Kontakt

Sie haben weitere Fragen zu Ihrem Versicherungsnachweis oder zu Ihrer betrieblichen Altersversorgung?

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen Ihnen für Auskünfte rund um die Zusatzversorgung gerne zur Verfügung:

Für Fragen zur **Pflichtversicherung** wenden Sie sich bitte an unser Kundenmanagement.

Service-Telefon: 0611 – 845 677

E-Mail: kundenmanagement@zvk-wi.de

Website: <https://kdz-wi.de/zvk/>

Für Fragen zur **Freiwilligen Versicherung** (PlusPunktRente) erreichen Sie uns unter

Service-Telefon: 0611 – 845 888

E-Mail: freiwillige-versicherung@zvk-wi.de

Für alle weiteren Fragen stehen wir Ihnen unter unserer kostenfreien Servicehotline 0800 539 837 8 gerne zur Verfügung.

Hinweis und Haftungsausschluss:

Diese FAQ dienen der allgemeinen Information und können keine persönliche und individuell auf Sie zugeschnittene Beratung ersetzen. Ansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden – rechtlich maßgebend ist unsere Satzung in der jeweils gültigen Fassung.